



Amtsgericht Duisburg-Hamborn

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024¹

Die richterlichen Geschäfte sind aufgrund des Beschlusses
des Präsidiums vom 18.12.2023 verteilt worden.

Stand: 01.01.2024

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen zum Teil nur die männliche Form verwendet.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeines.....	4
I. Behördenleitung.....	4
II. Präsidium.....	4
III. Richterrat.....	4
IV. Geschäftsleitung.....	4
B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung.....	5
I. Örtliche Zuständigkeit.....	5
II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen.....	5
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	7
IV. Familiensachen.....	11
V. Betreuungs-, Unterbringungs-, sonstige Freiheitsentziehungssachen nach BGB/PsychKG.....	13
VI. Strafverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.....	14
VII. Güterichter.....	18
VIII. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche.....	19
C. Richterlicher Bereitschaftsdienst.....	19
D. Zivilsachen.....	20
I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG).....	20
II. Wohnungseigentumssachen.....	21
III. Rechtshilfeersuchen.....	22
IV. Zwangsvollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 der Aktenordnung NRW	22
1. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft.....	22
2. Allgemeine Vollstreckungssachen, Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und Widersprüche etc.....	22
E. Familiensachen (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 2 GVG).....	23
I. Familiensachen (§ 23 GVG).....	23
II. Rechtshilfeersuchen.....	24
F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG).....	25
I. Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	25
II. Nachlass- und Teilungssachen.....	26
III. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG.....	26



G.	Strafsachen	27
I.	Schöffensachen (Erwachsene).....	27
II.	Strafrichtersachen	28
III.	Bußgeldverfahren gegen Erwachsene/Heranwachsende und Jugendliche, Vollstreckung von Bußgeldverfahren durch Anordnung von Erziehungshaft gegen Erwachsene sowie Umwandlung von Geldbußen gegen Jugendliche und Heranwachsende	29
IV.	Jugendschöffensachen	30
V.	Jugendrichtersachen	31
VI.	Entscheidungen im Verfahren nach §§ 153 ff. StPO (Gs), Verkündung internationaler/europäischer Haftbefehle, Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthalts- und PoIG NW, sowie alle sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem PoIG NW und OBG NW	32
VII.	Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, sowie Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion gemäß § 87g ff. IRG) und Bewährungsübernahmen auswärtiger Gerichte in Straf- und Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (AR BEW) – sowie noch anhängige Verfahren der Abteilung 29 Ds 32	
H.	Sonstiges	33
I.	Beratungshilfesachen.....	33
II.	Geschäfte des Schöffengerichters und Jugendschöffengerichters	33
1.	Erwachsenenstrafsachen	33
2.	Jugendstrafsachen	33
III.	Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW	34
IV.	Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO	34
V.	Zuständigkeitsfragen	34
VI.	Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte	35



A. Allgemeines

I. Behördenleitung

Direktorin:
Ständiger Vertreter

Direktorin des Amtsgerichts Wecker
Richter am Amtsgericht Pfestorf

II. Präsidium

Direktorin des Amtsgerichts Wecker
Richter am Amtsgericht Pfestorf
Richterin am Amtsgericht Watermann
Richter am Amtsgericht Heister
Richter am Amtsgericht Scholz

III. Richterrat

Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn (Vorsitzende)
Richter am Amtsgericht Scholz (st. V.)
Richter am Amtsgericht Thome (St. V.)

IV. Geschäftsleitung

Geschäftsleiter:
Ständige Vertreterin:

Justizrat Meyer
Justizamtfrau Wilkens



B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Duisburg-Hamborn ist, soweit Zuständigkeitskonzentrationen nicht besonders geregelt sind, örtlich zuständig für die Stadtbezirke der Stadt Duisburg: Walsum und Hamborn.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Soweit nicht für bestimmte Abteilungen besondere Regelungen getroffen worden sind beziehungsweise eine Alleinzuständigkeit einer Abteilung gegeben ist, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1. Turnus

Sofern keine Alleinzuständigkeit einer Abteilung gegeben ist oder besondere Regelungen getroffen worden sind, erfolgt die Zuständigkeitszuteilung nach einem entsprechenden Turnus.

Die Verteilung im Turnus wird in jedem neuen Geschäftsjahr an der Stelle fortgesetzt, an der er am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist. Bei einer neu eingerichteten Verteilung im Turnus beginnt diese zum 01.01. und zwar jeweils mit der für die Aufnahme neu eingehender Sachen vorgesehenen Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Gehen an einem Tag weniger Neueingänge ein, als dies der auf die Abteilung entfallenden Turnuszahl entspricht, so werden die am folgenden nicht allgemein dienstfreien Werktag eingehenden Neueingänge bis zur Erreichung der Turnuszahl hinzugenommen. Nach Erreichen des Turnus in der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer wird wieder mit dem Turnus in der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer begonnen.



2. Turnusauskunft

Bedienstete aller Eingangsgeschäftsstellen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich der Direktorin, ihrem ständigen Vertreter, dem Geschäftsleiter und dessen Vertreterin sowie weiteren von der Direktorin ausdrücklich ermächtigten Bediensteten geben. Die Bediensteten der Eingangsgeschäftsstellen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3. Zuständigkeit nach Endziffern

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Endziffer der Geschäftsnummer, ist die Eintragung bei mehreren Eingängen am Tage vorzunehmen nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der ersten in der Antragsschrift/Anklageschrift pp. benannten Betroffenen/Angeschuldigten pp. einer Sache, wobei an die letzte Eintragung des Vortages anzuschließen ist. Maßgeblich ist bei der alphabetischen Ordnung der Familienname des Beklagten/Schuldners/Antraggegners/Beteiligten etc. Bei einer Mehrheit von Personen ist der Familienname derjenigen Person maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet als erster erscheint. Eine Klage- oder Antrags-erweiterung bleibt für die Zuständigkeit außer Betracht. Anknüpfungspunkt ist der erste Buchstabe des Namens, und zwar auch dann, wenn dieser erste Buchstabe Teil eines Namensbestandteils wie Ben, El, de, di, le, van, von u.ä. ist. Umlaute wie ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt. Vornamen bleiben bei natürlichen Personen außer Betracht

4. Übergangsbestimmungen

Änderungen der Zuständigkeit in einzelnen Aufgabenbereichen gelten nur für Neueingänge, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Für die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung gilt die allgemeine Turnusregelung, sofern nach der geltenden Geschäftsverteilung nicht eine andere Abteilung zuständig ist.

5. Zuständigkeitsstreit

Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Abteilungen des Amtsgerichts sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung in der sachlichen Bearbeitung führen.



Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet - vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium – die Direktorin des Amtsgerichts in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Präsidiums.

Lehnt der Richter der Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Übernahme ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückabgabe der Sache an die zuerst angegangene (abgebende) Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

6. Vertretung

a) Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig an 1. Stelle zur Vertretung berufen ist. Soweit im richterlichen Dienst auch die/der geschäftsplanmäßig berufene zweite Vertreter/in verhindert ist, so werden abteilungsübergreifend alle Richter in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem dienstjüngsten verfügbaren Richter zuständig. Bei gleichem Dienstaltesalter ist der Lebensjüngste zuständig.

d) Bei Dienstunfähigkeit ist unverzüglich die Verwaltung zu benachrichtigen. In anderen Verhinderungsfällen soll der Richter selbst einen geschäftsplanmäßigen Vertreter um die Aufnahme der Geschäfte ersuchen. Kann die Vertretung auf diese Weise nicht geregelt werden, ist ebenfalls unverzüglich die Verwaltung zu benachrichtigen.

III. Bürgerliche Rechtstreitigkeiten

In den C- und H-Sachen des Zivilprozesses werden Neueingänge im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten folgende Regeln:

1.

Alle Neueingänge eines nicht allgemein dienstfreien Werktages sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der Wachtmeisterei erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für bürgerliche Streitigkeiten mit einem Tagesdatum versehen.



Alle Neueingänge werden auf der Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und dort an dem auf den Tag des Eingangs folgenden nicht allgemein dienstfreien Werktag nach Sachgebiet (C- und H-Sachen) sowie alphabetisch sortiert und jeweils neu beginnend ab dem 01.01. eines jeden Jahres fortlaufend nummeriert. Maßgeblich ist bei der alphabetischen Ordnung der Familienname des Beklagten/Schuldners/Antraggegners/Beteiligten etc. Bei einer Mehrheit von Personen ist der Familienname derjenigen Person maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet als erster erscheint. Eine Klage- oder Antragserweiterung bleibt für die Zuständigkeit außer Betracht. Anknüpfungspunkt ist der erste Buchstabe des Namens, und zwar auch dann, wenn dieser erste Buchstabe Teil eines Namensbestandteils wie Ben, El, de, di, le, van, von u.ä. ist. Umlaute wie ä,ö,ü werden wie ae, oe, ue behandelt. Vornamen bleiben bei natürlichen Personen außer Betracht.

Neueingänge, die nach Dienstschluss eingehen oder an allgemeinen dienstfreien Werktagen eingehen bzw. eingegangen sind, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

2.

In der nach Maßgabe der zuvor genannten Regelung ermittelten Reihenfolge werden die Neueingänge alsdann entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt.

3.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder auf Erlass eines Arrests sind – abweichend von den vorstehenden Regelungen – sofort nach Eingang derjenigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuordnen, der im Turnusverfahren die nächsten Neueingänge zuzuordnen sind.

4.

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag, verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.



5.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

6.

Für weggelegte und abgeschlossene Verfahren, sowie für Verfahren nach §§ 323, 732, 767, 768 ZPO und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren -unter Anrechnung auf den Turnus- wie ein neuer Eingang behandelt.

7.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Duisburg-Hamborn nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8.

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilabteilung.

9.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.



10.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

11.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

12.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der – bezogen auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit - die älteste der zu verbindenden Sachen geführt wird. Bei gleich alten Verfahren erfolgt die Führung in der Abteilung, in der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Geschäftszeichens anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

13.

Eine Anrechnung auf den Turnus einer im Hause abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

14.

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist – abgesehen von der unter 9. getroffenen Regelung – nicht möglich.



15.

Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten werden nicht vom Turnus erfasst, sondern sind einer Zivilabteilung zugeordnet.

IV. Familiensachen

Neueingänge in Familiensachen sowie Verfahren, die nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans wie Neueingänge behandelt werden, werden im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten folgende Regeln:

1.

Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Posteingangsstelle zu und werden dort mit einem Tagesdatum und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres neu.

Nach Dienstende erfolgende Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.

2.

In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bei dem Amtsgerichts Duisburg-Hamborn bereits ein Verfahren (Vorstück), das denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder war. Dies gilt auch für Neuverfahren, die zuvor nur als Rechtshilfeersuchen in Familiensachen anhängig waren oder sind.

Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG ist betroffen, wenn auch nur ein/e Beteiligte/r einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder war. Derselbe Personenkreis liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Streitgegenstand auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen



Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist oder war danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder war. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus oder gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder war, so ist die Abteilung, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, zuständig.

3.

Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus entsprechend der unter II. geltenden Regelungen auf die Abteilungen verteilt.

4.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einer bestimmten Abteilung zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten laufenden Nummerierung zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach oben zu verfahren.

5.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, Arrestgesuche oder Anträge auf einstweilige Einstellung, sind unmittelbar – unter Beachtung von Ziffer 4 – dem turnusmäßigen zuständigen Richter vorzulegen. Diese werden auf den Turnus angerechnet.

Wird während des laufenden (Haupt-)verfahrens ein solcher Antrag gestellt oder geht er gleichzeitig mit der Hauptsache ein, unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Gehen sie vor der Hauptsache ein, nehmen sie am Turnus teil mit der Folge, dass eine Anrechnung der Hauptsache nicht stattfindet.



6.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird (z.B. durch Wiederaufnahme, Zurückweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die wieder vom Familiengericht des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht diese Abteilung nicht mehr, sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

8.

Bei unrichtigen Zuteilungen ist wie folgt zu verfahren:

Wurde übersehen, dass ein Verfahren anhängig ist, das denselben Personenkreis betrifft, ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Abteilung abzugeben; der entlasteten Abteilung ist in einem solchen Fall, die nächste zuteilungsreife Sache zusätzlich zuzuteilen. Wurde übersehen, dass keine Turnusanrechnung erfolgt, wird der entlasteten Abteilung im folgenden Turnus die entsprechende Anzahl neuer Sachen zusätzlich zugeteilt.

V. Betreuungs-, Unterbringungs-, sonstige Freiheitsentziehungssachen nach BGB/PsychKG

Neueingänge eines nicht allgemein dienstfreien Werktages sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden – sofern sie in der Wachtmeisterei eingehen - vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Betreuungs-/Unterbringungs-/Freiheitsentziehungssachen mit einem Tagesdatum versehen. Unmittelbare Eingänge in der



Eingangsgeschäftsstelle werden dort mit einem Tagesdatum versehen und entsprechend ihres Eingangs mit einem Aktenzeichen versehen.

Die Verteilung der Geschäfte richtet sich nach der Endziffer des Aktenzeichens.

VI. Strafverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Zuständigkeit in Strafverfahren vor dem Jugendschöffengericht, dem Jugendrichter und dem Strafrichter

Strafverfahren a) vor dem Jugendschöffengericht, b) im vereinfachten Jugendverfahren/Strafbefehle gegen Heranwachsende vor dem Jugendrichter und c) vor dem Strafrichter werden im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

1.1.

Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Wachtmeisterei zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres neu. Nach Dienstende erfolgende Eingänge werden mit fortlaufender Nummerierung am nächsten Werktag erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Wachtmeisterei entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.

1.2.

In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zu prüfen, ob bei dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn bereits ein Verfahren betreffend denselben Angeeschuldigten anhängig ist, so ist die Abteilung, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist, zuständig. Die Zuteilung erfolgt mit Anrechnung auf den Turnus.

Diese Regelung gilt nicht, sofern es sich bei den Neueingängen um Verfahren gegen mehrere Beschuldigte handelt.



1.3.

Alle anderen Neueingänge in Strafverfahren betreffend a) Anklagen vor dem Jugendschöffengericht, b) Anklagen vor dem Jugendrichter und c) Anklagen vor dem Strafrichter werden in einem regelmäßigen Turnus einzeln gemäß der jeweiligen Abteilung zugewiesen. Der Turnus beginnt zum 01.01. und zwar jeweils mit der für diesen Neueingang zuständigen Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

1.4.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

1.5.

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird (z.B. durch Wiederaufnahme, Zurückweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Abgegebene oder verwiesene Strafverfahren, die wieder vom Amtsgerichts Duisburg-Hamborn zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht diese Abteilung nicht mehr, sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

1.6.

Bei unrichtigen Zuteilungen ist wie folgt zu verfahren:

Wurde übersehen, dass ein Verfahren anhängig ist, das denselben Beschuldigten betrifft, ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Abteilung abzugeben; der entlasteten Abteilung ist in einem solchen Fall, die nächste zuteilungsreife Sache zusätzlich zuzuteilen. Wurde übersehen, dass keine Turnusanrechnung erfolgt, wird der entlasteten Abteilung im folgenden Turnus die entsprechende Anzahl neuer Sachen zusätzlich zugeteilt.

1.7.



In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

1.8.

Erfolgt eine Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Strafverfahren, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der – bezogen auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit - die älteste – noch laufende der zu verbindenden Sachen geführt wird. Bei gleich alten Verfahren erfolgt die Führung in der Abteilung, in der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Geschäftszeichens anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

1.9.

Eine Anrechnung auf den Turnus einer im Hause abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

1.10.

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist – abgesehen von der unter 1.8. getroffenen Regelung – nicht möglich.

2. Zuständigkeit in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegenüber Erwachsenen und Heranwachsenden/Jugendlichen werden wegen der Alleinzuständigkeit einer Abteilung nicht im Turnus verteilt.

2.1.

Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Wachtmeisterei zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt jeweils



am 01.01. eines Jahres neu. Nach Dienstende erfolgende Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Wachtmeisterei entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.

2.2.

Zuständig für die Weiterbearbeitung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache ist der Vertreter, da es nur eine entsprechende Abteilung gibt.

3. Zuständigkeit in Strafverfahren vor dem Schöffengericht

Die Verfahren der Erwachsenenschöffengerichte werden wegen der Alleinzuständigkeit einer Abteilung nicht im Turnus verteilt.

3.1.

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei maßgeblich; bei gleichzeitigem Eingang ist für die Reihenfolge die Bearbeitung durch die Wachtmeisterei maßgeblich.

In der Wachtmeisterei werden alle neu eingehenden Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende erfasst und vor Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Abteilung mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt für die ab dem 1. Januar eines jeden Jahres eingehenden Sachen neu.

3.2.

Bei Abtrennung des gegen mehrere erwachsene Beschuldigte gerichteten Verfahrens hinsichtlich eines oder mehrerer Beschuldigte oder bei Abtrennung einzelner Verfahrensteile hinsichtlich eines Beschuldigten verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

4. Zuständigkeit in Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene

Die Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene werden wegen der Alleinzuständigkeit einer Abteilung nicht im Turnus verteilt.



4.1.

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei maßgeblich; bei gleichzeitigem Eingang ist für die Reihenfolge die Bearbeitung durch die Wachtmeisterei maßgeblich.

In der Wachtmeisterei werden alle neu eingehenden Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende erfasst und vor Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Abteilung mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt für die ab dem 1. Januar eines jeden Jahres eingehenden Sachen neu.

4.2.

Bei Abtrennung des gegen mehrere erwachsene Beschuldigte gerichteten Verfahrens hinsichtlich eines oder mehrerer Beschuldigte oder bei Abtrennung einzelner Verfahrensteile hinsichtlich eines Beschuldigten verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Diese Fälle erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

VII. Güterichter

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche übertragen. Ein Güterichterverfahren kann durch einen Güterichter an einen anderen abgegeben werden. Eine Abgabe hat zu erfolgen, wenn der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt.



VIII. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und gemäß § 27 Abs. 3 StPO, soweit nicht Richter am Amtsgericht Pfestorf selbst betroffen ist:

Richter am Amtsgericht Pfestorf

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Watermann
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und gemäß § 27 Abs. 3 StPO, soweit sie Richter am Amtsgericht Pfestorf betreffen:

Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Watermann
2. Richter am Amtsgericht Scholz

Für den mit Erfolg abgelehnten Richter gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter ist jedoch von der Vertretung des abgelehnten Richters ausgeschlossen mit der Folge, dass der Zweitvertreter zuständig ist.

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird an Werktagen in der Zeit von 6:00 – 8:00 Uhr und von 15:30 – 21 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 6:00 bis 21 Uhr aufgrund der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO- §22 c GVG) durch den zentralisierten Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Duisburg wahrgenommen.



D. Zivilsachen

I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG)

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und selbständigen Beweisverfahren - mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen nach Abschnitt II und der Rechtshilfesachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Abschnitt III

Abteilung 6: Richterin Dr. Drabinski

Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Laufen
2. Richterin Barth

Abteilung 7: Richter am Amtsgericht Dr. Temme

Turnuszahl: 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn
2. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant

Abteilung 8: Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn

Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Temme
2. Richterin Bröcken



Abteilung 9: Richterin Bröcken

Turnuszahl: 9

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn

Abteilung 23: Richter am Amtsgericht Dr. Dechant

Turnuszahl: 7

Vertreter:

1. Richterin Bröcken
2. Richter am Amtsgericht Dr. Temme

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abteilung 25: Richter am Amtsgericht Dr. Temme

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn
2. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant



III. Rechtshilfeersuchen

AR-Sachen in Bürgerlichen Rechtstreitigkeiten

Abteilung 9 AR Richterin Bröcken

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn

IV. Zwangsvollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 der Aktenordnung NRW

1. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft

Abteilung 10 Richterin am Amtsgericht Milkovic

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Richterin Dr. Drabinski

2. Allgemeine Vollstreckungssachen, Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und Widersprüche etc.

Abteilung 20: Richterin am Amtsgericht Milkovic

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Richterin Dr. Drabinski



E. Familiensachen (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 2 GVG)

I. Familiensachen (§ 23 GVG)

- Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG - mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt II - sowie Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, für die das Familiengericht zuständig ist
- Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist
- Verfahren nach internationalen Übereinkommen, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist
- Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers, soweit die angefochtene Entscheidung eine der voraufgeführten Gegenstände betrifft

Abteilung 18: Richterin am Amtsgericht Watermann

Turnuszahl: 10

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Stiewe
2. Richter am Amtsgericht Heister

Abteilung 19: Richter am Amtsgericht Stiewe

Turnuszahl: 10

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Heister
2. Richterin am Amtsgericht Watermann



Abteilung 21:

Endziffer 0-4: RichterIn am Amtsgericht Watermann

Turnuszahl: 0

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Stiewe
2. Richter am Amtsgericht Heister

Endziffer 5-9: Richter am Amtsgericht Stiewe

Turnuszahl: 0

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Heister
2. RichterIn am Amtsgericht Watermann

Abteilung 27: Richter am Amtsgericht Heister

Turnuszahl: 10

Vertreter:

1. RichterIn am Amtsgericht Watermann
2. Richter am Amtsgericht Stiewe

II. Rechtshilfeersuchen

AR-Sachen in Familiensachen

Abteilung 18 AR: RichterIn am Amtsgericht Watermann

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Stiewe
2. Richter am Amtsgericht Heister



F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG)

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen

- Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG
- Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG NRW, und Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG
- Noch anhängige, nach altem Recht dem Vormundschaftsrichter, zugewiesene Geschäfte
- Rechtshilfeersuchen

Abteilung 4

Endziffer 1-5: Richter am Amtsgericht Pfestorf

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Thome
2. Richter am Amtsgericht Heister

Abteilung 4

Endziffer 6-0: Richter am Amtsgericht Thome

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Pfestorf
2. Richter am Amtsgericht Scholz



II. Nachlass- und Teilungssachen

Abteilung 5: Richter am Amtsgericht Dr. Dechant

Vertreter:

1. Richterin Bröcken
2. Richter am Amtsgericht Dr. Temme

III. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

1. Aufgaben gemäß § 36 Abs. 5 FamFG

Abteilung 201 Richter am Amtsgericht Thome

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker

2. Aufgaben gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Abteilungen 202 Richter am Amtsgericht Thome

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker



G. Strafsachen

I. Schöffensachen (Erwachsene)

- Alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende Strafsachen, soweit nicht nach § 25 GVG der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet, inklusive der sich daraus ergebenden Bewährungsverfahren –mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt G.VII.
- die Strafsachen, in denen gemäß § 29 Abs. 2 GVG die Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, inklusive der sich daraus ergebenden Bewährungsverfahren–mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt G.VII.

Abteilung 15: Richter am Amtsgericht Scholz

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Milkovic
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Zweiter Richter gem. § 29 Abs. 2 GVG: Richter am Amtsgericht Pfestorf

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Laufen
2. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant

Nach Aufhebung und Zurückverweisung von Urteilen des Richters am Amtsgericht Scholz als Vorsitzender des Schöffengerichts

1. Direktorin des Amtsgerichts Wecker
2. Richterin am Amtsgericht Laufen



II. Strafrichtersachen

- Allgemeine Strafrichtersachen – mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt G.VII.
- Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene
- Privatklagesachen,
- die gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht Duisburg-Hamborn abgegebenen Strafrichtersachen,
- Besonders beschleunigte Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gem. §§ 417 ff. StPO Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit der Maßgabe der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung stellt
- Sowie Bewährungsverfahren und Vollstreckungsverfahren, die aus diesen Verfahren erwachsen

1. Allgemeine Strafrichtersachen/Privatklagesachen/besonders beschleunigte Verfahren/abgegebene Strafrichtersachen sowie daraus erwachsende Bewährungs- und Vollstreckungsverfahren

Abteilung 28 Richterin Barth

Turnus 4

Vertreter:

1. Richterin Dr. Drabinski
2. Richterin am Amtsgericht Laufen

Abteilung 32 Richterin Dr. Drabinski

Turnus 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Laufen
2. Richterin Barth



2. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene

Abteilung 12: Richter am Amtsgericht Scholz

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Milkovic
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker

III. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene/Heranwachsende und Jugendliche, Vollstreckung von Bußgeldverfahren durch Anordnung von Erzwingungshaft gegen Erwachsene sowie Umwandlung von Geldbußen gegen Jugendliche und Heranwachsende

1. Bußgeldverfahren (Owi)

Abteilung 13/213: Richterin am Amtsgericht Milkovic

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Richterin Dr. Drabinski

2. Vollstreckung von Bußgeldverfahren (Anordnung von Erzwingungshaft gegen Erwachsene und Umwandlung von Geldbußen gegen Heranwachsende und Jugendliche) Owi (b), sowie noch anhängige Bewährungsverfahren von Abteilung 16 Ds

Abteilung 16: Richterin am Amtsgericht Milkovic

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Richterin Dr. Drabinski



IV. Jugendschöffensachen

- Anklagen und Anträge nach §§ 413 ff. StPO vor dem Jugendschöffengericht in allen Sachen – mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt G.VII.
- Vollstreckungsverfahren, die aus diesen Verfahren erwachsen
- Vollstreckungsverfahren einschließlich von Bewährungsverfahren, soweit Bewährungsverfahren auswärtiger Jugendgerichte zu übernehmen sind

Abteilung 14: RichterIn am Amtsgericht Laufen

Turnus: 7

Vertreter:

1. RichterIn Barth
2. DirektorIn des Amtsgerichts Wecker

Abteilung 31: DirektorIn des Amtsgerichts Wecker

Turnus: 3

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Pfestorf
2. Richter am Amtsgericht Thome



V. Jugendrichtersachen

- Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76-78 JGG, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, die an den Jugendrichter gerichtet sind, sowie Einsprüche in allen Sachen - mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen nach Abschnitt G.VI.
- Vollstreckungsverfahren, die daraus erwachsen
- Jugendschutzsachen,
- Entscheidungen in Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion (§§ 87g ff. IRG), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

Abteilung 17: RichterIn am Amtsgericht Laufen

Turnus: 2

Vertreter:

1. RichterIn Barth
2. DirektorIn des Amtsgerichts Wecker

Abteilung 30 RichterIn Barth

Turnus: 8

Vertreter:

1. RichterIn Dr. Drabinski
2. RichterIn am Amtsgericht Laufen



VI. Entscheidungen im Verfahren nach §§ 153 ff. StPO (Gs), Verkündung internationaler/europäischer Haftbefehle, Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthalts- und PolG NW, sowie alle sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem PolG NW und OBG NW

Abteilung 36: Richterin am Amtsgericht Laufen

Vertreter:

1. Richterin Barth
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker

VII. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, sowie Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion gemäß § 87g ff. IRG) und Bewährungsübernahmen auswärtiger Gerichte in Straf- und Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (AR BEW) – sowie noch anhängige Verfahren der Abteilung 29 Ds

Abteilung 29 AR/29 Ds: Richterin am Amtsgericht Laufen

Vertreter:

1. Richterin Barth
2. Direktorin des Amtsgerichts Wecker



H. Sonstiges

I. Beratungshilfesachen

Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in vorgenannten Sachen und in den korrespondierenden Vergütungsfestsetzungssachen:

Abteilung 11: Richterin am Amtsgericht Milkovic

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Scholz
2. Richterin Dr. Drabinski

II. Geschäfte des Schöffenrichters und Jugendschöffenrichters

Wahl, Auslosung und Ausscheiden der Schöffen/Jugendschöffen

1. Erwachsenenstrafsachen

Richter am Amtsgericht Scholz

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Thome
2. Direktorin des Amtsgericht Wecker

2. Jugendstrafsachen

Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Pfestorf



2. Richter am Amtsgericht Thome

III. Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW

Abteilung 1: Richter am Amtsgericht Pfestorf

Vertreter:

1. Direktorin des Amtsgerichts Wecker
2. Richter am Amtsgericht Scholz

IV. Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO

(Gerichtet an Notare, deren Amt erloschen ist oder die ihren Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt haben)

Abteilung 1: Richter am Amtsgericht Pfestorf

Vertreter:

1. Direktorin des Amtsgerichts Wecker
2. Richter am Amtsgericht Scholz

V. Zuständigkeitsfragen

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RpflG):

Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Pfestorf



2. Richter am Amtsgericht Thome

VI. Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Direktorin des Amtsgerichts Wecker

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Pfestorf
2. Richter am Amtsgericht Thome

Duisburg-Hamborn, 19.12.2023

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Wecker
Direktorin des
Amtsgerichts

Pfestorf
Richter am
Amtsgericht(stV)

Watermann
Richterin am Amtsgericht

Scholz
Richter am Amtsgericht

Heister
Richter am Amtsgericht